Studiengebühren für Internationale Studierende

Ab dem Wintersemester 2017/18 müssen Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besitzen, Studiengebühren für ein Studium an baden-württembergischen Hochschulen bezahlen. Die Studiengebühren betragen voraussichtlich 1.500 € pro Semester. Von den Studiengebühren ausgenommen werden Studierende, die bereits einen gefestigten Inlandsbezug haben, sowie Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Studierende, die im Rahmen von gegenseitigen Bundes-, Landes- oder Hochschulvereinbarungen für einen zeitlich abgegrenzten Aufenthalt nach Baden-Württemberg kommen, sind ebenso wie Teilnehmende an Erasmus-Programmen von den Studiengebühren befreit.

Achtung:

Bitte reichen Sie bereits mit Ihrer Bewerbung Nachweise über Ihren Aufenthaltsstatus ein.

Sofern Sie der Ansicht sind, dass Sie nicht studiengebührenpflichtig sein könnten, reichen Sie ebenfalls bitte entsprechende Nachweise (Kopie Aufenthaltstitel, Pass, Passersatz, amtliche Bescheinigung) ein.

Wenn Sie einen Antrag auf Befreiung stellen möchten, reichen Sie diesen bitte ebenfalls formlos mit den Bewerbungsunterlagen und entsprechenden Nachweisen ein.

Wer unterliegt nicht der Studiengebührenpflicht?

- Studierende mit der **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern).
- Studierende mit der **Staatsangehörigkeit** eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** (Island, Liechtenstein, Norwegen)
- Studierende, die eine **inländische Hochschulzugangsberechtigung** besitzen:
 - 1. allgemeine Hochschulreife,
 - 2. fachgebundene Hochschulreife.
 - 3. Fachhochschulreife.
 - 4. schulische Qualifikation und Deltaprüfung, soweit die zugrundeliegende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland erworben wurde,
 - 5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung, soweit die Aufstiegsfortbildungsprüfung in Deutschland abgelegt wurde,

- 6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung, soweit die vorausgesetzte Berufsausbildung und -erfahrung in Deutschland absolviert wurde.
- 7. weitere inländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

Wer ist von der Studiengebührenpflicht ausgenommen?

- 1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,
- 2. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
- Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBI. II 1953 S. 559, 560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- 4. heimatlose Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBI. I S. 1950, 2000) geändert worden ist,
- 5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen,
- 6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschlandununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
- 7. geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; § 18a Absatz 1 Nummer 7 AufenthG gilt entsprechend,

- 8. Ausländerinnen und Ausländer, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,
- 9. Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
- 10. Ausländerinnen und Ausländer, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen haben; eine Zweitstudiengebühr wird aber erhoben.

Wer ist von der Studiengebührenpflicht befreit?

Internationale Studierende, die im Rahmen von gegenseitigen Bundes-, Landesoder Hochschulvereinbarungen für einen zeitlich abgegrenzten Aufenthalt nach Baden-Württemberg kommen (z.B. Teilnehmende an Erasmus-Programmen, Doppelabschlussprogrammen u.ä.).

Wer kann von der Studiengebührenpflicht für Internationale Studierende auf Antrag befreit werden?

- Internationale Studierende während einer Beurlaubung, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
- Internationale Studierende während eines praktischen Studiensemesters nach § 29 Abs. 3 S. 2 Landeshochschulgesetz,
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 6 Abs. 6 Landeshochschulgebührengesetz (Entwurf),
- Internationale Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

.